

**Von:** bsbv@wko.at  
**Gesendet:** Freitag, 4. Dezember 2020 12:55  
**An:** begutachtung  
**Cc:** bsbv  
**Betreff:** 6. CRR-BV-Novelle der FMA, Begutachtungsentwurf

**HINWEIS: Externer Absender**

---

BSBV 189/Dr. Egger/DW 3137

4.12.2020

Betrifft: **6. CRR-BV-Novelle der FMA, Begutachtungsentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur FMA-Verordnung, mit der die CRR-Begleitverordnung geändert wird (6. CRR-BV-Novelle), dürfen wir die folgende Stellungnahme abgeben:

**1. Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben im Kalenderjahr 2021 aufgrund von gekündigten Genossenschaftsanteilen**

Wir begrüßen die um ein weiteres Jahr verlängerte Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben von gekündigten Genossenschaftsanteilen gemäß § 21a CRR-BV.

**2. Zeitlich befristete Erhöhung der Obergrenzen für Großkredite für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und -banken**

Gemäß der Übergangsbestimmung des **Art 500a Abs 2 CRR „Quick Fix“** können die zuständigen Aufsichtsbehörden den Instituten - abweichend von Art 395 Abs 1 und Art 493 Abs 4 CRR - gestatten, Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, wenn diese auf die Landeswährung eines anderen Mitgliedstaats lauten und refinanziert sind, bis zu den folgenden Obergrenzen für Großkredite zu halten:

- bis zu 100 % des Kernkapitals des Instituts bis zum 31. Dezember 2023;
- bis zu 75 % des Kernkapitals des Instituts zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2024;
- bis zu 50 % des Kernkapitals des Instituts zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025.

Es wird in **Erwägungsgrund 21 CRR „Quick Fix“** festgehalten, dass zur Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie eine öffentliche Finanzierung durch die Emission von auf die Landeswährung eines anderen Mitgliedstaats lautenden Staatsanleihen erforderlich sein könnte. Es sei nach Ansicht des europäischen Gesetzgebers daher notwendig, unnötige Einschränkungen für Institute, die in solche Anleihen investieren, zu vermeiden.

Um der Zielsetzung des europäischen Gesetzgebers gerecht zu werden, sollte entsprechend dem Anliegen von Mitgliedsinstituten von diesem Aufsichtswahlrecht des Art 500a Abs 2 CRR „Quick Fix“ in der CRR-Begleitverordnung daher Gebrauch gemacht werden. Die in § 21b Abs 1 BWG normierte VO-Ermächtigung der FMA stellt dafür auch eine geeignete Rechtsgrundlage dar, zumal in dieser Bestimmung unter anderem auf Art 395 Abs 1 CRR (Obergrenze bei Großkrediten) verwiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer

Geschäftsführer  
Bundessparte Bank und Versicherung  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131  
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272  
E-Mail: [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)

[Datenschutzerklärung](#)